

Die Wirkungen des Krieges auf die Warenhausangestellten

Autor(en): **M.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **7 (1915)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

er trotz absolutem Verzicht auf alles, was nicht durchaus notwendig zur Lebenshaltung ist, da keinen ausreichenden Ersatz findet, wie dies für die Angehörigen der besitzenden Klasse der Fall ist.

Die Zusammenfassung aller der hier erwähnten Momente bildet erst die richtige Basis, von der aus die Bedeutung und die Wirkungen der Lohnreduktionen zu beurteilen sind. Scheint Kapitalschwachen an sich vielleicht durchaus wohlmeinenden, kleinen Unternehmern gegenüber Rücksicht geboten, wenn es sich um Aufrechterhaltung oder Reduktion der Lohnsätze handelt, dann ist diese Rücksichtnahme den Arbeitern gegenüber doppelt angebracht.

Wir werden in der nächsten Nummer mit der Veröffentlichung des Dokumentenmaterials beginnen, das uns in der Sache zugegangen ist. Drei Schlüsse halten wir uns jetzt schon für verpflichtet, aus den bisherigen Erläuterungen zu ziehen:

I. Die Lohnarbeiter dürfen unter keinen Umständen eine Lohnreduktion akzeptieren, ohne dass ihnen oder ihren Vertretern Gelegenheit gegeben wurde, sich davon zu überzeugen, dass Motive, die mit den Profitinteressen der Unternehmer nichts gemein haben, diese zur Reduktion der Arbeitslöhne drängen.

II. Die Gewerkschaften und die lokalen Arbeitersekretariate sollten über alle in ihrem Beruf resp. am Ort seit Kriegsausbruch vorgekommenen Lohnreduktionen Material sammeln und dieses in einem übersichtlich geordneten Archiv aufbewahren, eventuell den Gewerkschaftsverbänden zur Aufbewahrung übergeben.

III. Die Gewerkschaftsverbände, respektiv deren Sekretariate, sollen das von den Gewerkschaften oder lokalen Arbeitersekretariaten gesammelte Material von Zeit zu Zeit zur Einsicht verlangen, soweit sie solches nicht selber aufbewahren. Ueber Angaben, die zweifelhaft erscheinen oder von den Unternehmern angefochten werden, muss genaue Untersuchung des Tatbestandes veranlasst werden. In Fällen, wo es der Gewerkschaft oder dem Arbeitersekretariat nicht gelungen ist, willkürlich vorgenommene Lohnreduktionen rückgängig zu machen und eine Intervention des Verbandsvorstandes ebenfalls erfolglos bleibt, sollen die betroffenen Arbeiter veranlasst werden, bei der von der Kantonsregierung bestellten Einigungskommission Beschwerde zu führen. Zeigt sich der Unternehmer auch da bockbeinig oder protzig, wie z. B. die Millionäre der Feldmühle Rorschach, dann muss unnachsichtlich mit der Veröffentlichung des Falles und schärfster Kritik in der gesamten Arbeiterpresse des Landes der Kampf gegen skrupellose Spekulation auf die Notlage der Arbeiterschaft aufgenommen werden. Wir betrachten es als selbst-

verständliche Pflicht *des Gewerkschaftsbundes wie der Notsandskommission* in dieser Sache den Verbänden jeden möglichen Beistand zu leisten. Nur müssen wir im Interesse der betroffenen Arbeiter selber darum bitten, dass die grösste Sorgfalt darauf verwendet werde, eine wahrheitsgetreue Darstellung der einzelnen Fälle geben zu können. Die Wirklichkeit an sich ist schlimm genug, wer übertreibt oder wichtige mit der Vorname der Lohnreduktion in direktem Zusammenhang stehende Vorkommnisse verschweigt, trägt dazu bei, den Wert unseres Wirkens auf diesem Gebiet stark herabzusetzen und auch die Haltung solcher Unternehmer in günstigerem Licht erscheinen zu lassen, bei denen in erster Linie rücksichtslose Profitsucht die Lohnreduktion diktiert.

Von etwa 50 zurzeit dem Bundesrat als Beispiel mitgeteilten Beschwerden sind seither mehr als die Hälfte von den Unternehmern bestritten oder doch ganz anders dargestellt worden, als sie nach den Mitteilungen der Arbeiter lauten.

Wir werden nun in den folgenden Nummern der Rundschau sukzessive die Fälle unsern Lesern zur Kenntnis bringen, über die eine Nachprüfung zweifellos die Richtigkeit der von der Gewerkschaft gegebenen Darstellung ergab.



Die Wirkungen des Krieges auf die Warenhausangestellten.

Der Krieg frisst nicht nur die Männer, sondern auch die Löhne, besonders die der arbeitenden Frauen und Töchter. Bei den Dienstmädchen ist vielfach der Lohn zu einem Taschengeld zusammengeschrumpft, soweit er nicht überhaupt abgeschafft wurde und auch den in der Industrie tätigen weiblichen Arbeitskräften wurde vielerorts durch erhebliche Kürzung der Löhne böß mitgespielt. Leider sind aber Erhebungen über den Umfang der Lohnreduktionen bei diesen beiden Kategorien fast unmöglich.

Dagegen hat sich das Arbeitersekretariat Basel, veranlasst durch die sich stetig häufenden Klagen, mit Erfolg bemüht, *die derzeitigen Arbeits- und Lohnverhältnisse in den bedeutendsten Basler Warenhäusern und Magazinen* festzustellen, die im allgemeinen wohl auch die jetzige Norm an anderen Orten sein werden.

Wir bemerken hierbei, dass die folgenden Angaben sich nicht allein auf Aussagen Angestellter stützen, sondern von uns bei den Firmenleitungen, meist durch Einsichtnahme in die Lohnlisten und durch persönliche Rücksprache, nachgeprüft wurden. Vorausgeschickt mag auch noch werden, dass das Warenhauspersonal, welches bekanntlich zum grössten Teil aus Frauen und Töchtern besteht, nicht organisiert ist und darum hauptsächlich aus diesem Grunde auch bereits vor dem Kriege meist sehr bescheidene Löhne hatte, die noch kein Existenzminimum darstellen. Wenn zu diesen Löhnen — die bei den Lehrmädchen 20—30 Fr. und bei dem noch nicht in langjährigem Arbeitsverhältnis stehenden Personal zwischen 50 und 100 Fr. pro Monat betragen — dann noch seit dem Kriege, wie dies in fast allen Geschäften der Fall ist, Reduktionen eintraten, hat dies in vielen Fällen wirklichem Elend Tür und Tor geöffnet.

Als mit Ausbruch des Krieges viele Leute, auch Unternehmer, den Kopf verloren und massenhaft zu Entlassungen schritten, ist dies bei den Baslern Warenhäusern nur bei dem Warenhaus «Magazine zum Globus» der Fall gewesen. Dagegen wurde in den meisten Geschäften zum schichtenweisen Aussetzen des Personals gegriffen, was teilweise noch bis heute geübt wird. Nun ist das Aussetzen bei schlechter Konjunktur gewiss gerechtfertigter als die Entlassung, aber es muss dabei gefordert werden, dass das Aussetzen als Reduzierung der Arbeitszeit betrachtet wird und für die verbleibende zu leistende Arbeit auch der volle Lohn, d. h. für eine vierzehntägige Arbeit auch mindestens ein halber Monatslohn ausbezahlt wird.

Sehr verständig hat sich in dieser Beziehung die Leitung der *Volksmagazine* gezeigt. Sie reduzierte Arbeitszeit und Lohn, aber in der Weise, dass für die verbleibende halbe Arbeitszeit mehr als der halbe Lohn verblieb und möglichst Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse genommen wurde. In diesem Geschäft ist also nicht nur unserem Standpunkt, dass bei Reduktion der Löhne auch in gleichem Masse die Arbeitszeit reduziert werde, entsprochen worden, sondern der Lohn wurde nicht automatisch, sondern individuell reduziert und ist im Verhältnis und im Hinblick auf die wirklich geleistete Arbeit höher als vor dem Kriege.

Ein gemischtes System hat die *Knopf & Cie.*, die nach anfänglichem Aussetzen den vollen Betrieb wieder einführt, gewählt. Auch diese Firma hat zu Lohnreduktionen gegriffen, aber sie hat, was lobenswert ist, die niedrigsten Gehälter nicht mit in die Reduktion einbezogen. So ist beispielweise von 17 Angestellten des Geschäftes in der Greifengasse nur bei 6 Personen eine Reduzierung eingetreten, und auch im Hauptgeschäft sind nicht alle Personen in die Reduktion einbezogen worden. Soweit aber eine Reduktion bei Vollbeschäftigung vorgenommen wurde, geschah es individuell, d. h. den persönlichen Verhältnissen entsprechend. Die Reduktion betrug bis Ende Oktober 0—30% und ab 1. November noch 0—20%.

Mehr automatisch arbeitete das *Warenhaus Lowre*. Hier wurde zuerst schichtenweise je 14 Tage ausgesetzt und während der 14 Tage geleisteter Arbeit der volle Lohn, also der halbe Monatslohn, ausbezahlt. Soweit im August und September wieder voll gearbeitet wurde, trat ohne persönliche Unterscheidung ein allgemeiner Lohnabzug von 30% ein, der sich im Oktober auf 25% reduzierte. Nach den Aussagen der Leitung sollte bei einem besseren Geschäftsgang im November und Dezember — der im Hinblick auf Weihnachten wohl zu erwarten war — der Abzug noch weiter verkleinert werden und wenn irgend möglich für diese beiden Monate ganz weggelassen.

Die Firma *Gebr. Loeb* ist ebenfalls Anhänger der automatischen Lohnreduktionen. Im Monat August erfolgte eine allgemeine Lohnreduktion von 30%. Von September bis Mitte Oktober wurde schichtenweise ausgesetzt und für die gearbeitete Zeit der Lohn bezahlt, aber auch von diesem Teillohn wurde noch ein Abzug von 30% gemacht, was schon ein sehr starkes Stück darstellt. Von Mitte Oktober bis und mit November wurde wieder voll gearbeitet, aber gleichfalls wieder mit einem Abzug von 30%, der im Dezember auf 20% reduziert werden sollte.

Am schlimmsten sind die Verhältnisse im *Warenhaus Globus*. Dieses hatte, wie bereits bemerkt, Anfang August über 50 Personen plötzlich entlassen, und zwar ohne Auszahlung des Lohnes für die Kündigungsfrist. Dafür aber wurde dem entlassenen Personal der nachstehende von der Hauptleitung der Firma in Zürich herausgegebene «Gutschein» in die Hand gedrückt, der tatsächlich für die Hauptleitung dieses Unternehmens bezeichnend ist:

«Infolge der allgemeinen Mobilmachung und des Kriegszustandes sehen wir uns veranlasst, Sie schon heute aus unseren Diensten zu entlassen. Wir entlönnen Sie heute nur bis zum Entlassungstag und räumen Ihnen ausdrücklich das Recht ein, nach eingetretenerm Frieden (!) die Differenz des Ihnen noch zugute kommenden Salärs nach den dann gesetzlich geltenden oder ortsüblich bestehenden Gebräuchen (!) von uns zu fordern.

Magazine zum Globus.»

Auf Intervention des Arbeitersekretariats Basel erklärte die Firma (Filiale Basel) sich dann zur sofortigen Auszahlung dieser Guthaben bereit, wie auch dazu, dass die entlassenen Personen ein Vorrecht für eventuelle Neueinstellungen erhielten. Dem letzteren wurde nachgelebt; bis auf wenige Personen stellte man die Entlassenen, allerdings erst nach Wochen und Monaten, wieder ein. Dagegen ist das Personal in bezug auf die Lohnzahlung ganz gründlich hinter Licht geführt worden. Die Firma machte sich die Sache, damit sie um die Lohnzahlung herum kam, sehr einfach, indem sie die Zeit bis zur Wiedereinstellung der Entlassenen einfach als Aussetzungszeit deklarierte und *gar nichts* bezahlte.

Aber auch das noch verbliebene Personal musste bis Anfang November noch schichtenweise je 14 Tage aussetzen. Und auch hier wurden dann von dem 14tägigen Lohn für die geleistete Arbeit noch 10—20% in Abzug gebracht. Der gleiche Abzug wird auch noch jetzt bei fast vollem Personalbestand durchgeführt, ohne dass nach den vielen «Aussetzungen» wenigstens für November und Dezember wieder einmal voller Lohn bezahlt wird. Wir bemerken hier der Wahrheit halber, dass sich die Leitung der Filiale Basel sehr bemüht hat — sowohl in der Frage des Lohnes für August wie auch für die Zahlung im November und Dezember — einen gerechten Ausgleich zu schaffen, aber nichts erreichen konnte, weil ihr von der Zürcher Hauptleitung die Hände gebunden wurden. Hoffentlich bewirkt nun die öffentliche Moral, dass dies im «Globus» und in andern Geschäften zugunsten des Personals bald geändert wird.

Ergänzend zu diesen Darstellungen sind noch einige Folgerungen zu machen. Zunächst ist es selbstverständlich, dass nirgends Lohnabzüge gemacht werden durften, ehe bei vorheriger Ankündigung des Abzuges die Zeit der Kündigungsfrist verstrichen war, weil es dem Personal ermöglicht werden musste, der Reduktion durch Kündigung auszuweichen. Daher besteht in allen Geschäften der rechtliche Anspruch auf den vollen Lohn während dieser Zeit, der darum ausbezahlt resp. bei eventuellem Ausscheiden aus dem Betrieb gerichtlich eingeklagt werden sollte.

Weiter muss verlangt werden, dass im Hinblick auf die Reduktionen, die nicht durch entsprechende Arbeitszeitverkürzung ausgeglichen wurden, der Abzug gutgeschrieben und nach Eintritt besserer Verhältnisse nachträglich nachbezahlt werde, wie dies auch in einigen Geschäften anderer Branchen gehandhabt wird. Bei vorherigem Ausscheiden würde das Guthaben natürlich beim Ausscheiden fällig werden.

Dasselbe sollte auch gelten, wo beim schichtenweisen Aussetzen dann noch Abzüge vom Teillohn gemacht werden, um so mehr als hier bei vermindertem Personalbestand in einzelnen Abteilungen bedeutend mehr Arbeit geleistet werden musste als vorher, wovon wir uns wiederholt überzeugten. Mit einer solchen Ausgleichung käme man dann wenigstens einigermaßen dem Wege näher, den beispielsweise die *Magazine zu den vier Jahreszeiten* beschritten, die in sehr lobenswerter Weise seit Anfang der Kriegswirren, vorläufig bis Ende November, den vollen Lohn ausbezahlten, trotzdem sicher auch diese Firma unter den Kriegswirren leidet.

Wir erwarten übrigens, dass zufolge dem kürzlich publizierten Schreiben des Industriedepartements an die Kantonsregierungen auch unsere Regierung baldigst die Einsetzung einer Kommission veranlassen wird, die im Hinblick auf die Lohnreduktionen Abhilfe schaffen muss. Hierbei müsste allerdings der Grundsatz vorherrschen, dass die niedrigsten Löhne (Lehrtöchter und junge Verkäuferinnen) von jeder Kürzung ausgenommen werden und in bezug auf die weiteren Löhne bei einer Reduktion jeweilen auch eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit erfolgte.

Bis dahin sollten die Arbeitersekretariate der Schweiz die nötigen Feststellungen der vorgenommenen Lohnreduktionen machen und veröffentlichen. Möglicherweise wird schon durch die Veröffentlichung vieles gebessert, so dass die zu schaffenden kantonalen Kommissionen etwas weniger zu schaffen und das betreffende Personal etwas früher zu besseren Arbeitsverhältnissen kommt. Dies sollte geschehen selbst auf die Gefahr hin, dass das in Betracht kommende Personal auch daraus noch nicht die Lehre der Nodwendigkeit der Schaffung einer modernen Organisation ziehen sollte, die allein geeignet ist, dauernd menschenwürdige Arbeitsbedingungen auch für sie zu schaffen.

M. B.



Aufruf an die Arbeiterorganisationen.

Genossen und Genossinnen!

Der fünfte Schweizerische Frauentag steht im Zeichen des Krieges. Die brennende Lohe verwüsteter Städte und Dörfer, die Hekatomben der Männer und Jünglinge, die niedergestreckt von der Hand ihrer Arbeitsbrüder, auf fremder Erde vermodern, das Jammergeschrei der Verwundeten, die bitteren Tränen der Frauen und Kinder, erpresst vom Schmerz über den Verlust der Ihrigen und von Entbehrungen und Sorgen aller Art, veranlassen uns nicht, unsere Forderung des Frauenstimmrechts, die wir an diesem Tage stellen, zu verschieben auf andere bessere Zeiten. Im Gegenteil. Angesichts der allgemeinen Lage, erschallt lauter unser Ruf:

Gebt den Frauen das Stimmrecht!

Dieser Ruf soll gehört werden vor allen Dingen von denjenigen, die gegen den Krieg sind, die den Brudermord nicht wollen, und die Vernichtung unersetzlicher Kulturgüter, die ganze Feinde des Kapitalismus und seines Helfers, des Militarismus sind. Wir Frauen sind geborene Antimilitaristen.

Keine noch so schönen Versprechungen der Regierungen können uns blenden und veranlassen, unser teuerstes Gut, das Leben, welches wir unter dem Herzen getragen, preiszugeben zum Schutze fremder Interessen.

Auch wir wollen unsere Söhne zu Helden, unsere Töchter zu Heldinnen erziehen, aber nicht auf dem Schlachtfelde, wo die einen morden und hingemordet werden, die andern die Wunden verbinden, soll sich das Heldentum entfalten, sondern im täglichen Kampf mit der eigenen Unvollkommenheit, mit der Stumpfheit und Unwissenheit der Massen, mit dem Ausbeutertum und den Verdummern des Volkes sollen sie ihr bestes hergeben, und wenn es not tut, auch ihr Leben.

Gebt uns das Stimmrecht, und ihr werdet die Zahl derjenigen vermehren, welche die Erkenntnis verbreiten und mit dem Stimmzettel bekräftigen helfen, dass unsere Feinde die Kapitalisten, die Ausbeuter im eigenen Lande, und nicht die Arbeitsbrüder in den fremden Ländern, sind; dass Elend und Not, die uns bedrücken, nicht durch Kanonen, Mörser und Bajonette, sondern durch den Befreier Sozialismus, aus der Welt geschafft werden.

 Der vorliegenden Nummer sind Titel und Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1914 beigegeben.

Genossen und Genossinnen!

Entfaltet eine rege Propaganda, damit der fünfte Frauentag zur imposanten Kundgebung werde. In den letzten Jahren wurde derselbe vom weiblichen Proletariat fast aller Länder gefeiert, in diesem Jahre sind es die schweizerischen Genossinnen, die vorangehen und ihren Ruf nach Frauenstimmrecht und Frieden erschallen lassen.

Der fünfte Frauentag soll zugleich eine Friedensdemonstration sein.

Der Krieg beugt jedes Menschenrecht, darum nieder mit den Waffen.

Indem wir Frauenrechte und Frauenstimmrecht fordern, bekämpfen wir den Krieg, wirken für den Frieden.

Lasst uns nicht ruhen vor Erfüllung unserer Aufgabe.

Hoch Frauen und Frauenstimmrecht.

Hoch der Friede.

Nieder mit dem Krieg.

Schweiz. Arbeiterinnensekretariat.

Zentralvorstand des

Schweiz. Arbeiterinnenverbandes.



Diverses.

Die Einstellung des Generalstreik-Prozesses.

Die im Generalstreikprozess Angeklagten haben vor Jahresschluss vom *Regierungsrat* ein jedenfalls willkommenes Neujahrsgeschenk erhalten, indem er die Staatsanwaltschaft eingeladen hat, den *Rückzug der Anklage* zu veranlassen und das Strafverfahren einzustellen. Der Beschluss des Regierungsrates stützt sich auf das Rechtspflegegesetz, wonach er bei politischen Strafprozessen befugt ist, besondere Weisungen und Aufträge an die Staatsanwaltschaft zu erteilen. Die Anklage richtete sich gegen 111 Personen, von denen 106 Schweizer und 5 Ausländer sind. In 95 Fällen handelte es sich um Dienstpflichtverletzung beim städtischen Gas- und Elektrizitätswerk und bei der Strassenbahn, in 14 Fällen um Anstiftung und Gehilfenschaft bei diesen Vergehen, in 13 Fällen um Nötigung und in 3 Fällen um Hausfriedensstörung. Der schwerste Strafantrag ging auf drei Monate Gefängnis und zwei Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht; kürzere Gefängnisstrafen, verbunden mit Busse, waren gegen 19 Angeklagte, bloss Bussen gegen 90 Angeklagte beantragt. Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht war bereits auf den 23. September angesetzt, aber infolge der Mobilisation auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Da seit dem Generalstreik (12. Juli 1912) schon zweieinhalb Jahre verflossen sind und eine weitere Verschiebung wegen der Kriegswirren notwendig wurde, kam der Regierungsrat, offenbar auf Betreiben der Verteidigung, dazu, die Frage zu prüfen, ob nicht überhaupt auf die weitere Strafverfolgung der Angeklagten verzichtet werden sollte. Die mit der Begutachtung beauftragte Staatsanwaltschaft stellte in ihrem Bericht den Antrag, die Anklage zurückzuziehen und das Verfahren einzustellen. Die Justizdirektion schloss sich den Gründen an und stellte sich mit dem ersten Staatsanwalt auf den Standpunkt, dass die Durchführung dieses Prozesses unter den *heutigen Zeitverhältnissen* weder im Interesse der Justiz im besondern, noch des Staates und der Gesellschaft im allgemeinen liege, und dass der Rückzug der Klage zwingende Gründe für sich habe. Dieser Auffassung hat der Regierungsrat zugestimmt.

Anmerkung. Im Jahre 1914 sind 8 Nummern der «Gewerkschaftlichen Rundschau» erschienen.